

# RS OGH 1957/4/24 7Ob185/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1957

## Norm

EGZPO ArtXIV Abs1 Z3

ZPO §577 Abs3

## Rechtssatz

Die Auffassung, daß die Unterwerfungsklausel deshalb nicht vereinbart gelte, weil sich die Klausel unterhalb der Unterschrift befindet und daher unbeachtet bleiben müsse, trifft nicht zu. Ein Schlußbrief ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Auch die vorgedruckten Erklärungen gelten unbeschadet des Umstandes, daß die Unterschrift vor den erwähnten Erklärungen gesetzt wurde. Die gegenteilige Auffassung ist mit Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr nicht in Einklang zu bringen und daher nicht vertretbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 185/57

Entscheidungstext OGH 24.04.1957 7 Ob 185/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0034873

## Dokumentnummer

JJR\_19570424\_OGH0002\_0070OB00185\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)